

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/1/31 96/03/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1996

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
92 Luftverkehr

## **Norm**

AVG §56;  
AVG §73 Abs1;  
AVG §73 Abs2;  
AVG §8;  
B-VG Art131 Abs1 Z1;  
B-VG Art132;  
LuftfahrtG 1958 §137 Abs1;  
VwGG §27;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;  
ZSV §30 Abs1;  
ZSV §32 Abs3;

## **Rechtssatz**

Flugunfallsuntersuchungen werden ausschließlich zur Wahrung öffentlicher Interessen (Sicherheit der Luftfahrt) durchgeführt. Den in § 30 Abs 1 ZSV als Parteien des Verfahrens genannten Personen werden keine subjektiven Rechte auf Vornahme oder Abstandnahme von Flugunfallsuntersuchungen eingeräumt. Diese Personen werden demnach auch nicht in subjektiven Rechten verletzt, wenn gemäß § 32 Abs 3 ZSV eine Wiederaufnahme der Flugunfallsuntersuchung angeordnet wird oder wenn eine solche Anordnung unterbleibt. Eine derartige Entscheidung bedarf nicht der Rechtsform des Bescheides als eines individuellen, hoheitlichen, im Außenverhältnis ergehenden, normativen Verwaltungsaktes. Demgemäß trifft die Behörde auch nicht die Verpflichtung, über einen Antrag auf Anordnung der Wiederaufnahme einer Flugunfallsuntersuchung iSd § 32 Abs 3 ZSV mit Bescheid abzusprechen.

## **Schlagworte**

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere RechtsgebieteOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere RechtsgebieteVerletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellungöffentlicher Verkehr Fluglinien SchiffahrtBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Diverses

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030001.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>